

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 22.05.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

99.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit	186
100.	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf-Tagebau, Landkreis Bördekreis, Verf. Nr. 26 BOE107	192
101.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt, hier: Krankenhausbeirat	194
102.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	195

B. Nichtamtlicher Teil

99.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Lehre
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Verdienstausfall und
Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 53 und 55f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.06.2001 (NVBL S. 348) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lehre bzw. die Tätigkeit als Ehrenbeamter, ehrenamtlicher Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lehre wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt und die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung.

Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Die Aufwandsentschädigungen und die Sitzungsgelder nach den §§ 2, 3, 4, 5 und 9 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes nach § 11 dieser Satzung.
4. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und pauschalierter Fahrtkosten ist Angelegenheit der Empfänger.
5. Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschuß- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.
2. Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
3. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
4. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschußsitzungen wird nur gezahlt an die Ausschußmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.
5. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen und Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- (Gruppen)-vorstände.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates

1. Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.
2. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den 1. ehrenamtlich/e stellvertretende/n
Bürgermeister/in = 112,00 €
 - b) an die/den 2. ehrenamtlich/e stellvertretende/n
Bürgermeister/in = 84,00 €
 - c) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses = 84,00 €
 - d) an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n mit
mehr als 5 Mitgliedern = 112,00 €
 - e) an die Fraktions-, Gruppenvorsitzende/n bis
zu 5 Mitgliedern = 87,00 €

3. Vorsitzende von Fraktionen, die einer Gruppe angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von = 30,00 €
4. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so wird jeweils die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Ortsräte

1. Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.

Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt. § 2 Abs. 3 ff dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gem. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

2. Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften	
Lehre	= 128,00 €
Flechtorf	= 107,00 €
Essenrode und Wendhausen	= 87,00 €
Beienrode, Essehof, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	= 77,00 €

Die jeweiligen Stellvertreter der Ortsbürgermeister erhalten monatlich jeweils 13,00 €.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Beigeordneten	= 36,00 €
an die übrigen Ratsmitglieder und	
an die Ortsbürgermeister/innen	= 10,00 €

Beigeordnete, die gleichzeitig Ortsbürgermeister/in sind, erhalten den Durchschnittssatz für Beigeordnete.

2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Fahrkostenpauschale. Die Fahrkostenpauschale für 1 Sitzungstag beträgt 3,00 €.

§ 7 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - a) Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte
 - b) ehrenamtlich tätige Personen
 - c) Ehrenbeamte.
2. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaussfalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt.

Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaussfall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.

4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

§ 8 Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes in er jeweils geltenden Fassung.
2. Im Fall des § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist ein Betrag von höchstens 25,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag erstattungsfähig.

§ 9
Aufwandsentschädigung für sonstige
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a)	Gemeindebrandmeister	=	102,00 €
aa)	stellv. Gemeindebrandmeister neben seiner Entschädigung als Ortsbrandmeister	=	15,00 €

Für den Fall, daß die Funktion eines Ortsbrandmeisters nicht ausgeübt wird, werden 50% der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters gewährt.

b)	Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr Lehre	=	43,00 €
bb)	stellv. Ortsbrandmeister – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
c)	Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	38,00 €
cc)	stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	26,00 €
d)	Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Gr. Brunsrode und Klein Brunsrode	=	33,00 €
dd)	stellv. Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	20,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	=	36,00 €
f)	Ortsjugendfeuerwehrwart	=	26,00 €
g)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	=	26,00 €
h)	Gemeindegefangenbeauftragter	=	20,00 €
i)	Ortssicherheitsbeauftragter	=	10,00 €
j)	Gerätewart – Schwerpunkt Lehre	=	31,00 €
k)	Gerätewart – Stützenwehren in Flechtorf und Wendhausen	=	20,00 €

l)	Gerätewart – Ortswehren mit Grundausstattung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	=	10,00 €
m)	Büchereiwarte/innen der Gemeindebüchereien in den Ortschaften Flechtorf und Wendhausen	=	41,00 €
	In der Ortschaft Lehre (für zwei Büchereiwartinnen je	=	51,00 €

§ 10 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.
3. Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 39 Abs. 5 NGO oder gem. § 12 Abs. 6 Nieders. Brandschutzgesetz werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 6,00 € je Stunde und 48,00 € je Tag.

§ 11 Reisekosten

1. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zur Zeit 0,22 €/km gewährt.
3. Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.03.1985 mit der 1. bis 4. Änderung außer Kraft.

Lehre, den 16.12.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

100. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf-Tagebau, Landkreis Bördekreis, Verf. Nr. 26 BOE107

Einladung

der Eigentümer von Grundstücken sowie der ihnen gleichstehenden
Erbbauberechtigten in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren

Wulfersdorf - Tagebau

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte als Flurbereinigungsbehörde beabsichtigt, in der Gemarkung Harbke ein Verfahren nach §§ 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und § 53 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durchzuführen.

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der vom Braunkohleabbau betroffenen Gebiete und der Minimierung bzw. Beseitigung der durch den Abbau bzw. die Rekultivierung entstandenen Nachteile für die Bodeneigentümer, wurde durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) für den Einwirkungsbereich des 1989 nach annähernd 80 Jahren Abbautätigkeit stillgelegten Tagebaus Wulfersdorf ein Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die vorgesehene Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte, die Bestandteil dieser Einladung ist, ersichtlich.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sowie der ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten über das geplante Verfahren, die Ziele, den Umfang, die Abgrenzung und die voraussichtlichen Kosten, findet die Informationsveranstaltung nach § 5 Abs. 1 FlurbG am

Donnerstag, den 19. Juni 2003, um 18.00 Uhr

im

Clubraum in der Mehrzweckhalle in Harbke

statt.

Halberstadt, den 15.05.2003

gez. Jörg Hommel



Dieser Plan wird verkleinert dargestellt (nicht Originalmaßstab).
 ABL.-Nr. 21 vom 22.05.2003

vorläufige Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 20000
 Druckdatum: 16.04.03

Flurbereinigungsverfahren
 nach §86 FlurbG

Wulfersdorf - Tagebau
 Landkreis Bördekreis

Größe des Gebietes: ca. 575 ha

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Mitte

Herstellung auf der Grundlage vonasterdaten
 der Topographischen Karte 1 : 10000.
 Mit Genehmigung des Landesamtes für Landes-
 vermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
 Gen.Nr.: LVermG/PP/347/00

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
 Die Vervielfältigung zur Durchführung der
 Verfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnoG ist
 gestattet. (Mörl, des ML und MI vom 6.7.1992
 WBL SA Nummer 44/1992 S. 1391).

**101. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 02.06.2003, findet um 14.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kreiskrankenhauses Helmstedt, Conringstraße 26 in 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 29. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 11.11.02
5. Einwohnerfragestunde
(§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Auswirkungen des EuGH-Urteils
(Vortrag Herr Prof. Dr. Schaub)
7. Qualität in der Pflege
(Vortrag Frau Knackmuß)
8. Ergebnisse der Patientenbefragung
(Vortrag Herr Schwaab)
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.05.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 22.05.2003

102. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Freitag, dem 06.06.2003, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticherstr. 2 in 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 18.06.2002
5. Auswirkungen des „Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ auf die KVHS
6. Evaluierung der Weiterbildungsqualität der KVHS Helmstedt durch das staatlich anerkannte ArtSet-Institut (Prof. Zech)
7. Geplantes neues KVHS-Programm
8. Änderung der „Entgeltordnung für die KVHS Helmstedt“ vom 22.06.2001
9. Änderung der „Honorarrichtlinien für die KVHS Helmstedt“ vom 13.06.2001
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.05.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 22.05.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian